

Ehrenordnung des Kyffhäuser-Kreissportbundes e.V.

In Anerkennung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports im Kyffhäuserkreis verleiht der Kyffhäuser-Kreissportbund e.V.

die Ehrennadel des Kyffhäuser-Kreissportbundes mit Urkunde

Die Auszeichnung kann für verdienstvolle und für langjährige, kontinuierliche Tätigkeit im Kyffhäuser-Kreissportbund, seinen Mitgliedern und Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Kreis verdient gemacht haben, verliehen werden.

Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Präsidiums des Kyffhäuser-Kreissportbundes e.V.

Die Ehrennadel des Kreissportbundes ist als Ergänzung zu den Auszeichnungsmöglichkeiten des Landessportbundes anzusehen.

Um die Wertigkeit der Ehrennadel zu erhalten, ist diese nur in limitierter Auflage (max. 20 im Laufe eines Jahres) zu vergeben.

Ausführungsbestimmungen:

1. Antragsberechtigt sind alle Sportvereine und Kreissportverbände des Kyffhäuser-Kreissportbundes e. V.
2. Alle Anträge von Sportvereinen und Kreissportverbänden sind mit einer ausführlichen Begründung zu versehen, vom jeweiligen Vorstand zu befürworten und beim Kreissportbund einzureichen.
3. Für die Anträge sind die entsprechenden Formulare bei der Geschäftsstelle des Kyffhäuser-Kreissportbundes anzufordern.
4. Anträge sind mindestens 8 Wochen vor dem Auszeichnungstermin beim Kreissportbund einzureichen.
5. Für die Auszeichnung mit der Ehrennadel des Kreissportbundes sollte die Dauer der Tätigkeit nicht unter 10 Jahren liegen.

6. Die Anzahl der Auszeichnungsmöglichkeiten für einen Verein wird auf Zwei pro Jahr begrenzt.
7. Mehrfachauszeichnungen von Einzelpersonen in einem Jahr sind zu vermeiden. Erfolgt eine Auszeichnung durch den LSB Thüringen e.V. mit einer Ehrenplakette bzw. durch einen Landessportverband mit einer Ehrennadel, entfällt im gleichen Jahr die Auszeichnung mit der Ehrennadel des Kreissportbundes.
8. Persönliche sportliche Leistungen und Erfolge haben keinen Einfluss auf die Bewertung der Anträge zur Auszeichnung durch den Kreissportbund.
9. Die Auszeichnung sollte in angemessenem Rahmen und in würdiger Form stattfinden und möglichst durch das übergeordnete Organ erfolgen.

Die Ehrenordnung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.